

Bekanntgabe der geänderten Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH



Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH (swn) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) geändert worden ist.

Gültig ab 1. März 2012

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind der swn als dem örtlichen Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

2. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 11 StromGVV)

2.1 Die swn können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen an die swn mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen an die swn mit, so sind die swn berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

2.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bei den swn, hat dies schriftlich zu erfolgen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

3.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die swn erheben wahlweise monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen.

3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 bieten die swn an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

3.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.2.2 Der Kunde hat den swn den Beginn einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3.2.3 Die swn werden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

3.2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf werden die swn den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 3.2.3 gesondert hinweisen.

3.2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von den swn eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die swn; anderenfalls sind die swn zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 StromGVV berechtigt.

3.2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 3.2.5 teilen die swn dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 StromGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von den swn keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 3.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

3.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen den swn den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstands am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

3.2.8 Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 3.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, sind die swn berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

3.2.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die swn per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

3.2.10 Die den swn durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen in Höhe von (netto) 10,00 Euro, (brutto) 11,90 Euro.

4. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen - soweit nicht einzelvertraglich bereits bestimmt - wahlweise durch

- Bareinzahlung bei einem Bankinstitut seiner Wahl oder
- Banküberweisung oder
- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung

5.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den swn angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

5.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Brutto
Mahnung	5,00 Euro
Telefoninkasso	15,00 Euro
Inkassogang	26,70 Euro
Unterbrechung der Energieversorgung	
Bauftragung der angekündigten Unterbrechung wird fristgerecht bis 14 Uhr am Vortag zurückgezogen	26,18 Euro
Bauftragung der angekündigten Unterbrechung wird nach Fristablauf zurückgezogen	60,58 Euro
Sperrvorgang	
Bauftragung der Unterbrechung (durch die swn beim Netzbetreiber)	26,18 Euro
Versuch der Unterbrechung durch Außendienstmitarbeiter	60,58 Euro
Unterbrechung und Wiederanschluss innerhalb der Dienstzeit	149,11 Euro
Unterbrechung und Wiederanschluss außerhalb der Dienstzeit	262,28 Euro

5.3 Die swn behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5.4 Der Kunde hat den swn anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

6. Sonderkündigungsrecht

Nach der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, kann der Kunde im Falle einer einseitigen Vertragsänderung durch den Lieferanten gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf das Datum des Wirksamwerdens der Vertragsänderung kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Änderungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft.

7. Umsatzsteuer

Der Betrag für zusätzliche Rechnungsstellungen gemäß Ziffer 3 und für die Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 5 enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %).

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. März 2012 in Kraft.